

Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

12 O 83/20



Verkündet am 03.02.2021

[REDACTED]
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V., vertreten durch den Vorstand
Wolfgang Schuldzinski, Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Franz LLP, Adlerstraße 63,
40211 Düsseldorf,

gegen

die Vodafone GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Ferdinand-Braun-Platz
1, 40549 Düsseldorf,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf
im schriftlichen Verfahren mit Schriftsatzfrist bis zum 13.01.2021
durch [REDACTED] am Landgericht [REDACTED]
[REDACTED] und [REDACTED]

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der
Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 EUR,
ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die
Ordnungshaft zu vollstrecken an ihren gesetzlichen Vertretern, zu
unterlassen, in Bezug auf Verträge über

Telekommunikationsdienstleistungen nachfolgende oder mit diesen inhaltsgleiche Bestimmungen einzubeziehen, sowie sich auf die Bestimmungen bei der Abwicklung derartiger Verträge, geschlossen nach dem 1. April 1977, zu berufen:

a)

Überlassungsgebühr Geräte für DSL-Pakete	Basispreis in Euro inklusive MwSt.
Überlassungsgebühr bei Nichtrückgabe - Router	
EasyBox 904 (Abgerüst)	99,90
EasyBox 904 xDSL (Mietgerät)	119,90
FRITZ!Box 7450 (Mietgerät)	99,90
FRITZ!Box 7530 (Mietgerät)	129,90
FRITZ!Box 7490 (Abgerüst)	199,90
FRITZ!Box 7590 (Mietgerät)	249,90

Überlassungsgebühr Geräte für DSL-Pakete

Überlassungsgebühr bei Nichtrückgabe - Router

Fritz!Box 7590 (Mietgerät): Basispreis von 249,90 € inklusive MwSt.;

Vodafone überlässt Ihnen während der Vertragslaufzeit gemäß der Ziffer 6.5.1 Anschluss-Hardware als Mietgerät (Router, TV Center), die in unserem Eigentum verbleibt. Sie sind zum sorgfältigen Umgang mit dem Ihnen überlassenen Mietgerät verpflichtet. Sie sind nicht berechtigt, Manipulationen am Mietgerät, z.B. durch Aufspielen von Software oder Öffnen des Gehäuses, vorzunehmen. Sollte ein von uns zur Verfügung gestelltes Mietgerät mangelhaft sein, stellen wir Ihnen im Austausch ein Ersatzgerät zur Verfügung. Eine darüber hinausgehende Haftung auf Schadenersatz wegen Mängeln, die während der Dauer des Vertragsverhältnisses auftreten, trifft uns nur im Falle des arglistigen Verschweigens des Mangels bei Übergabe des Gerätes. Ersetzen wir das Mietgerät bei Beschädigung oder Verlust, die bzw. den Sie zu vertreten haben, so können wir eine Ausgleichszahlung verlangen, siehe 6.5.3. Die Überlassungsgebühr nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind Sie verpflichtet, das Mietgerät innerhalb von 14 Tagen zu "rückgeben". Andernfalls behalten wir uns vor, von Ihnen eine Ausgleichszahlung (Überlassungsgebühr) für die nicht erfolgte Rückgabe des Mietgeräts zu verlangen, siehe 6.5.3. In jedem Fall ist es Ihnen anzurathen, genügend zu machen, dass ein niedrigerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist. Die Rückgabepflichtungserhalt von 14 Tagen für das bisherige Mietgerät besteht auch dann, wenn Sie einen Router-Austausch (Upgrad/Downgrade) vornehmen. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem InfoDok 128. Die Rückgabe des Mietgeräts vor Ablauf des Vertrags stellt keine Kündigung dar und entbindet Sie nicht von der Zahlung des vereinbarten monatlichen Entgelts. Wir können im Rahmen von technisch begründeten Umstellungen an Ihrem Anschluss ggf. die überlassene Hardware zurückfordern. Wir werden Ihnen in einem solchen Fall stets gleichwertige Ersatzhardware nach Abschluss der Umstellungsarbeiten zur Verfügung stellen. Sie haben als Bestandskunde die Möglichkeit in das Miet-Moßell jederzeit zu wechseln. Voraussetzungen hierfür sind der Wechsel in ein aktuelles DSL-Paket. Die Vertragslaufzeit Ihres Vodafone DSL-Paketes verlängert sich bei entsprechendem Wechsel in das Miet-Modell um 24 Monate.

b)

Überlassungsgebühr Geräte für DSL-Pakete	Basispreis in Euro inklusive MwSt.
Überlassungsgebühr bei Nichtrückgabe – Router	
EasyBox 804 (Mietgerät)	99,90
DuoBox 904 VDSL (Mietgerät)	119,90
FRITZBox 7450 (Mietgerät)	99,90
FRITZBox 7590 (Mietgerät)	129,90
FRITZBox 7490 (Mietgerät)	109,90
FRITZBox 7590 (Mietgerät)	249,90
Überlassungsgebühr bei Nichtrückgabe – TV Center	
Vodafone e-TV Center (Mietgerät)	299,90

Überlassungsgebühr Geräte für DSL-Pakete

Überlassungsgebühr bei Nichtrückgabe – TV Center Vodafone TV Center (Mietgerät); Basispreis von 299,90 € inklusive MwSt.;

Vodafone überlässt Ihnen während der Vertragslaufzeit gemäß den Ziffern 6.5.1 Anschluss-Hardware als Mietgerät (Router/ TV Center), die in unserem Eigentum verbleibt. Sie sind zum sorgfältigen Umgang mit dem Ihnen überlassenen Mietgerät verpflichtet. Sie sind nicht berechtigt, Manipulationen an dem Mietgerät, z.B. durch Aufspielen von Software oder Öffnen des Gehäuses, vorzunehmen. Sollte ein von uns zur Verfügung gestelltes Mietgerät mangelhaft sein, stellen wir Ihnen im Austausch ein Ersatzgerät zur Verfügung. Eine darüber hinausgehende Haftung auf Schadensersatz wegen Mängeln, die während der Dauer des Vertragsverhältnisses auftreten, trifft uns nur im Falle des originären Verschuldens des Mietgeräts bei Übergabe des Gerätes. Ersetzen wir das Mietgerät bei Beschädigung oder Verlust, die bzw. dem Sie zu vertreten haben, so können wir eine Ausgleichszahlung verlangen, siehe 6.5.1. Überlassungsgebühr. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind Sie verpflichtet, das Mietgerät innerhalb von 14 Tagen zur Rückgabe bereit zu stellen, falls dies nicht von vornherein durch Ausgabeschein und Rückgabepflichtbestätigung, die nicht erfolgrichtig Rückgabe des Mietgeräts zu veranlassen, geschieht. In jedem Fall zu erfüllen sind Bestimmungen, geltend zu machen, dass ein mangelhaftes oder überliefertes Mietgerät keinen Schaden entstanden ist. Die Rückgabepflichtung innerhalb von 14 Tagen für das bisherige Mietgerät besteht auch dann, wenn Sie einen Router-Austausch (Upgrade/Downgrade) vornehmen. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem Info-Dile 129. Die Rückgabe des Mietgeräts vor Ablauf des Vertrags stellt keine Kündigung dar und entbindet Sie nicht von der Zahlung des vereinbarten monatlichen Entgelts. Wir können im Rahmen von technisch bedingten Anpassungen an Ihrem Anschluss ggf. die überlassene Hardware zurückfordern. Wir werden Ihnen in jedem solchen Fall statt gleichwertige Ersatzhardware nach Abschluss der Umstellungsarbeiten zur Verfügung stellen. Sie haben als Bestandskunde die Möglichkeit in das Mietmodell jederzeit zu wechseln. Voraussetzungen hierfür sind der Wechsel in ein aktuelles DSL-Paket. Die Vertragslaufzeit Ihres Vodafone DSL-Paketes verlängert sich bei erstmaligem Wechsel in das Miet-Modell um 24 Monate.

c)

Vodafone überlässt Ihnen während der Vertragslaufzeit gemäß den Ziffern 6.5.1 Anschluss-Hardware als Mietgerät (Router/ TV Center), die in unserem Eigentum verbleibt. Sie sind zum sorgfältigen Umgang mit dem Ihnen überlassenen Mietgerät verpflichtet. Sie sind nicht berechtigt, Manipulationen an dem Mietgerät, z.B. durch Aufspielen von Software oder Öffnen des Gehäuses, vorzunehmen. Sollte ein von uns zur Verfügung gestelltes Mietgerät mangelhaft sein, stellen wir Ihnen im Austausch ein Ersatzgerät zur Verfügung. Eine darüber hinausgehende Haftung auf Schadensersatz wegen Mängeln, die während der Dauer des Vertragsverhältnisses auftreten, trifft uns nur im Falle des originären Verschuldens des Mietgeräts bei Übergabe des Gerätes. Ersetzen wir das Mietgerät bei Beschädigung oder Verlust, die bzw. dem Sie zu vertreten haben, so können wir eine Ausgleichszahlung verlangen, siehe 6.5.1. Überlassungsgebühr. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind Sie verpflichtet, das Mietgerät innerhalb von 14 Tagen zur Rückgabe bereit zu stellen, falls dies nicht von vornherein durch Ausgabeschein und Rückgabepflichtbestätigung, die nicht erfolgrichtig Rückgabe des Mietgeräts zu veranlassen, geschieht. In jedem Fall zu erfüllen sind Bestimmungen, geltend zu machen, dass ein mangelhaftes oder überliefertes Mietgerät keinen Schaden entstanden ist. Die Rückgabepflichtung innerhalb von 14 Tagen für das bisherige Mietgerät besteht auch dann, wenn Sie einen Router-Austausch (Upgrade/Downgrade) vornehmen. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem Info-Dile 129. Die Rückgabe des Mietgeräts vor Ablauf des Vertrags stellt keine Kündigung dar und entbindet Sie nicht von der Zahlung des vereinbarten monatlichen Entgelts. Wir können im Rahmen von technisch bedingten Anpassungen an Ihrem Anschluss ggf. die überlassene Hardware zurückfordern. Wir werden Ihnen in jedem solchen Fall statt gleichwertige Ersatzhardware nach Abschluss der Umstellungsarbeiten zur Verfügung stellen. Sie haben als Bestandskunde die Möglichkeit in das Mietmodell jederzeit zu wechseln. Voraussetzungen hierfür sind der Wechsel in ein aktuelles DSL-Paket. Die Vertragslaufzeit Ihres Vodafone DSL-Paketes verlängert sich bei erstmaligem Wechsel in das Miet-Modell um 24 Monate.

wie gelb hervorgehoben;

4

d)

im Rahmen der Überlassung von Endgeräten im Rahmen der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen, die einen Zugriff auf Audio-Visuelle Inhalte ermöglichen

Ausgleichszahlung für die Übernahme des Vodafone TV Center 2000 (Mietgerät)	299,90
---	--------

8 Diesen Betrag zahlen Sie, falls Sie uns das Vodafone TV Center nicht zurückschicken, wenn Ihr Vodafone TV-Vertrag endet oder nicht zustande kommt und Sie das Gerät von uns lediglich teilweise erhalten haben. Lesen Sie hierzu bitte auch den Abschnitt 9 „Vodafone TV Center“.

e)

im Rahmen der Überlassung von Endgeräten im Rahmen der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen, die einen Zugriff auf Audio-Visuelle Inhalte ermöglichen

9.6 Ersetzen wir das Vodafone TV Center bei Beschädigung oder Verlust, die bzw. den Sie zu vertreten haben, so können wir eine Ausgleichszahlung in Höhe von 299,90 Euro verlangen (siehe Preisliste). In jedem Fall ist es Ihnen unbenommen, geltend zu machen, dass ein niedrigerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

wie gelb hervorgehoben;

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 15.000 EUR vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger geht gegen die Beklagte wegen Bestimmungen in ihren Preislisten vor.

Der Kläger ist eine in die Liste qualifizierter Einrichtungen gem. § 4 Abs. 2 UKlaG eingetragener Verein, zu dessen satzungsmäßigen Zwecken die Verfolgung wettbewerbswidrigen Verhaltens zulasten von Verbrauchern zählt. Die Beklagte ist ein Telekommunikationsdienstleistungsunternehmen und bietet u.a. Verbrauchern Internetzugänge sowie TV-Anschlüsse an. Dazu bietet sie auch Geräte wie DSL-Router oder Set-Top-Boxen an. Dazu verfügt sie über einen sog. Gerätepool, dem zurückgegebene Geräte nach technischer Überholung zugeführt werden.

Die Beklagte verwendete eine „Preisliste Vodafone DSL, LTE & Glasfaser Pakete“ (vgl. Anlage K1, Bl. 73 ff. d.A., im Folgenden: InfoDok 120) sowie eine „Preisliste

Vodafone TV“ (vgl. Anlage K2, Bl. 102 ff. d.A., im Folgenden: InfoDok 3001), die sie im September 2019 auf ihrer Internetseite zum Abruf bereithielt.

Im InfoDok 120 findet sich unter Punkt 6.6. „Geräte für Ihren Anschluss“ der Unterpunkt 6.6.1. „Mietgeräte“. In der folgenden Tabelle findet sich unter der Überschrift „Miete Router“ u.a. der Eintrag „FRITZ!Box 7590 (Mietgerät)“ mit einem Preis von 5,99 EUR inklusive MwSt. pro Monat. Unter der Überschrift „Miete TV Center“ findet sich der Eintrag „Vodafone TV Center 2000 (Mietgerät)“ mit einem Preis von 0,00 EUR pro Monat. In einer weiteren Tabelle mit der Überschrift „Überlassungsgebühr bei Nichtrückgabe – Router“ wird – wie unter 1. a) des Tenors ersichtlich – unter dem Eintrag „FRITZ!Box 7590 (Mietgerät)“ ein Preis von 249,90 EUR inklusive MwSt. angegeben. Unter der Überschrift „Überlassungsgebühr bei Nichtrückgabe – TV Center“ wird – wie unter 1. b) des Tenors ersichtlich – unter dem Eintrag „Vodafone TV Center (Mietgerät)“ ein Preis von 299,90 EUR inklusive MwSt. angegeben.

Unter einer dazugehörigen Fußnote heißt es – wie unter 1. a) und b) des Tenors ersichtlich – unter anderem:

„Vodafone überlässt Ihnen während der Vertragslaufzeit gemäß der Ziffer 6.5.1. Anschluss-Hardware als Mietgerät (Router, TV-Center), die in unserem Eigentum verbleibt. Sie sind zum sorgfältigen Umgang mit dem Ihnen überlassenen Mietgerät verpflichtet. Sie sind nicht berechtigt, Manipulationen an dem Mietgerät, z.B. durch Aufspielen von Software oder Öffnen des Gehäuses, vorzunehmen. [...] Ersetzen wir das Mietgerät bei Beschädigung oder Verlust, die bzw. den Sie zu vertreten haben, so können wir eine Ausgleichszahlung verlangen, siehe 6.5.1. (Überlassungsgebühr). Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind Sie verpflichtet, das Mietgerät innerhalb von 14 Tagen zurückzugeben. Andernfalls behalten wir uns vor, von Ihnen eine Ausgleichszahlung (Überlassungsgebühr) für die nicht erfolgte Rückgabe des Mietgeräts zu verlangen, siehe 6.5.1. In jedem Fall ist es Ihnen unbenommen, geltend zu machen, dass ein niedrigerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.“

Die Beklagte bot sowohl ein „Vodafone TV Center 1000“ als auch ein „Vodafone TV Center 2000“ an, welches gegenüber dem Vorgänger über eine erhöhte Speicherkapazität verfügte (500 GB statt 320 GB) und auch UHD/4K-Auflösung unterstützte.

Im InfoDok 3001 findet sich eine Preislite, in der – wie unter 1. d) des Tenors ersichtlich – unter dem Punkt „Ausgleichszahlung für die Übernahme des Vodafone TV Center 2000 (Mietgerät)⁸“ ein Preis von 299,90 EUR inklusive MwSt angegeben ist.

In der dazugehörigen Endnote 8 heißt es, wie unter 1. d) des Tenors ersichtlich:

„Diesen Betrag zahlen Sie, falls sie uns das Vodafone TV Center nicht zurückschicken, wenn ihr Vodafone TV-Vertrag endet oder nicht zustande kommt und Sie das Gerät von uns lediglich leihweise erhalten haben. Lesen Sie hierzu bitte auch den Abschnitt 9 „Vodafone TV Center“.

Unter Punkt 9. „Vodafone TV Center“ des InfoDok 3001 heißt es – wie teilweise unter 1. e) des Tenors ersichtlich – unter anderem:

„9.1. Vodafone überlässt Ihnen während der Vertragslaufzeit gemäß Ziffer 10.1 das Vodafone TV Center, das in unserem Eigentum verbleibt, lediglich temporär. Sie sind zum sorgfältigen Umgang mit dem Ihnen überlassenen Vodafone TV Center verpflichtet.

9.2. Sie sind nicht berechtigt, Manipulationen an dem Vodafone TV Center, z.B. durch Aufspielen von Software oder Öffnen des Gehäuses, vorzunehmen. [...]

9.6 Ersetzen wir das Vodafone TV Center bei Beschädigung oder Verlust, die bzw. den Sie zu vertreten haben, so können wir eine Ausgleichszahlung in Höhe von 299,90 Euro verlangen (siehe Preisliste). In jedem Fall ist es Ihnen unbenommen, geltend zu machen, dass ein niedrigerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

9.7 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind Sie verpflichtet, das Vodafone TV Center innerhalb von 14 Tagen auf Ihre Kosten und Gefahr zurückzugeben. Anderenfalls behalten wir uns vor, von Ihnen eine Ausgleichszahlung in Höhe von 299,90 Euro für die nicht erfolgte Rückgabe des Vodafone TV Centers zu verlangen.^{13,14} Ihnen bleibt der Nachweis unbenommen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.“

Der Kläger ermittelte über das Portal „idealo“, dass das Produkt „Fritz!Box 7590“ zwischen dem 06.09.2019 und 01.10.2019 als Neugerät u.a. für 167,22 EUR und 199,00 EUR angeboten wurde. Am 27.02.2020 war das Produkt gebraucht, aber generalüberholt, bei einem Händler auf der Plattform „ebay“ für 164,97 EUR erhältlich. Das Produkt „Vodafone TV Center 2000“ war am 01.10.2019 gebraucht, aber generalüberholt, bei einem Händler auf der Plattform „ebay“ für 69,80 EUR erhältlich. Das Produkt „Vodafone TV Center 1000“ war am 08.04.2020 gebraucht, aber generalüberholt, bei einem Händler auf der Plattform „ebay“ für 24,90 EUR erhältlich.

Mit Schreiben vom 30.10.2019 sandte der Kläger unter Bezugnahme auf andere Verstöße in anderen als den hier streitgegenständlichen Preislisten eine Abmahnung an die Vodafone Kabel Deutschland GmbH und forderte diese zur Abgabe einer

strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie zur Zahlung von Abmahnkosten in Höhe von 260,00 EUR innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Unterzeichnung der Unterlassungserklärung auf (wegen des Inhalts des Schreibens wird auf die Anlage K3, Bl. 31 ff. d.A., Bezug genommen). Mit Schreiben vom 11.12.2019 lehnte die Vodafone Kabel Deutschland GmbH die Abgabe einer Unterlassungserklärung ab.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, Ordnungshaft zu Vollstrecken an ihren gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen, in Bezug auf Verträge über Telekommunikationsdienstleistungen nachfolgende oder mit diesen inhaltsgleiche Bestimmungen einzubeziehen, sowie sich auf die Bestimmungen bei der Abwicklung derartiger Verträge, geschlossen nach dem 1. April 1977, zu berufen:

a)

Überlassungsgebühr Geräte für DSL-Pakete	Basispreis in Euro inklusive MwSt.
Überlassungsgebühr bei Nichtrückgabe - Router	
EasyBox 804 (Mietgerät):	79,90
EasyBox 904 xDSL (Mietgerät):	119,90
Fritz!Box 7450 (Mietgerät):	99,90
Fritz!Box 7450 (Mietgerät):	129,90
Fritz!Box 7490 (Mietgerät):	199,90
Fritz!Box 7590 (Mietgerät):	249,90

Überlassungsgebühr Geräte für DSL-Pakete

Überlassungsgebühr bei Nichtrückgabe - Router

Fritz!Box 7590 (Mietgerät): Basispreis von 249,90 € inklusive MwSt.;

Vodafone überlässt Ihnen während der Vertragslaufzeit gemäß der Ziffer 6.5.1 Anschluss-Hardware als Mietgerät (Router, TV Center), die in unserem Eigentum verbleibt. Sie sind zum sorgfältigen Umgang mit dem Ihnen überlassenen Mietgerät verpflichtet. Sie sind nicht berechtigt, Mietgeräten an dem Mietgerät, z.B. durch Aufspielen von Software oder Öffnen des Gehäuses, vorzunehmen. Sollte ein von uns zur Verfügung gestelltes Mietgerät mangelhaft sein, stellen wir Ihnen ein Austausch- oder Ersatzgerät zur Verfügung. Eine darüber hinausgehende Haftung auf Schadensersatz wegen Mängeln, die während der Dauer des Vertragsverhältnisses auftreten, trifft uns nur im Falle des arglistig Verschweigens des Mangels bei Übergabe des Gerätes. Es gelten vor das Mietgerät bei Beschädigung oder Verlust, die bzw. den Sie zu vertreten haben, bei können wir eine Ausgleichszahlung verlangen (siehe 6.5.1.1. Überlassungsgebühr). Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind Sie verpflichtet, das Mietgerät innerhalb von 14 Tagen zurückschicken. Andernfalls behalten wir uns vor, das Mietgerät eine Ausgleichszahlung (Überlassungsgebühr) für die nicht-erfolgte Rückgabe des Mietgeräts zu verlangen, sowie d.h., in jedem Fall ist es immer unternommen geltend zu machen, dass ein Mietgerät besteht oder überhaupt kein Schaden entstanden ist. Die Rückgabeverpflichtung innerhalb von 14 Tagen für das bisherige Mietgerät besteht auch dann, wenn Sie einen Router-Austausch (Upgrad/Downgrad) vornehmen. Wir bitten Ihnen, diesen hierauf hinzuwirken. Sie bitte dem Foto/Dok. 1.29. Die Rückgabe des Mietgeräts vor Ablauf des Vertrags stellt keine Kündigung und entbindet Sie nicht von der Zahlung des vereinbarten monatlichen Entgelts. Wir können im Rahmen von technisch bedingten Umstellungen an Ihrem Anschluss ggf. die überlassene Hardware zurückfordern. Wir wenden Ihnen in einem solchen Fall stets ein gleichwertiges Ersatzgerät nach Abschluss der Umstellungsarbeiten zur Verfügung stellen. Sie haben als Bestandskunde die Möglichkeit in das Mietmodell jederzeit zu wechseln. Voraussetzungen hierfür sind der Wechsel in ein aktuelles DSL-Paket. Die Vertragslaufzeit Ihres Vodafone D-Paketes verlängert sich bei erstmaligen Wechsel in das Miet-Modell um 24 Monate.

b)

Überlassungsgegenstände für DSL-Pakete	Basispreis in Euro inklusive MwSt.
Überlassungsgebühr bei Nichtrückgabe – Router	
Box/Box 504 (Mietgerät)	79,90
Box/Box 904+DSL (Mietgerät)	119,90
FRITZ!Box 7450 (Mietgerät)	99,90
FRITZ!Box 7510 (Mietgerät)	129,90
FRITZ!Box 7490 (Mietgerät)	199,90
FRITZ!Box 7590 (Mietgerät)	249,90
Überlassungsgebühr bei Nichtrückgabe – TV Center	
Vodafone TV Center (Mietgerät)	299,90

Überlassungsgebühr: Geräte für DSL-Pakete

Überlassungsgebühr bei Nichtrückgabe – TV Center Vodafone TV Center (Mietgerät): Basispreis von 299,90 € inklusive MwSt.;

Vodafone überlässt Ihnen während der Vertragslaufzeit gemäß der Ziffer 6.5.1 Anschluss-Hardware als Mietgerät (Router, TV Center) die in unserem Eigentum verbleibt. Sie sind zum sorgfältigen Umgang mit dem Ihnen überlassenen Mietgerät verpflichtet. Sie sind nicht berechtigt, Änderungen am dem Mietgerät, z.B. durch Aufspielen von Software oder Öffnen des Gehäuses, vorzunehmen. Sollte ein von uns zur Verfügung gestelltes Mietgerät mangelhaft sein, stellen wir Ihnen im Austausch ein Ersatzgerät zur Verfügung. Eine darüber hinausgehende Haftung auf Schadensersatz wegen Mängeln, die während der Dauer des Vertragsverhältnisses auftritt, trifft uns nur im Falle der arglistigen Verschweigung des Mangels bei Übergabe des Gerätes. Entstehen wir das Mietgerät bei Beschädigung oder Verlust, über den Sie zu vertreten haben, so können wir eine Ausgleichszahlung verlangen, siehe 6.5.1. (Überlassungsgebühr). Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind Sie verpflichtet, das Mietgerät innerhalb von 14 Tagen zurückzugeben. Andernfalls beabsichtigen wir, das Mietgerät zu verkaufen oder anderweitig zu veräußern. Wir behalten uns das Recht vor, die erfolgreiche Rückgabe des Mietgerätes zu verlangen, siehe 6.5.1. In jedem Fall ist es Ihnen unbenommen, geltend zu machen, dass ein niedrigerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist. Die Rückgabepflichtung tritt innerhalb von 14 Tagen für das bisherige Mietgerät besteht auch dann, wenn Sie einen Router-Austausch (Upgrade/Downgrade) vornehmen. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem InfoDok 123. Die Rückgabe des Mietgerätes vor Ablauf des Vertrags stellt seine Kündigung dar und entbindet Sie nicht von der Zahlung der vereinbarten monatlichen Entgelte. Wir können bei Rückfragen von technisch bedingten Umstellungen an Ihren Anschluss ggf. die Übernahme der Kosten für Umstellungen anfordern. Wir werden Ihnen in jedem solchen Fall über gleichwertige Ersatzhardware nach Abschluss der Umstellungsarbeiten zur Verfügung stellen. Sie haben als Bestandskunde die Möglichkeit in das Mietgerät jederzeit zu wechseln. Voraussetzungen hierfür sind der Wechsel in ein aktuelles DSL-Paket. Die Vertragslaufzeit Ihres Vodafone DSL-Paketes verlängert sich bei erstmaligem Wechsel in ein Mietmodell von 24 Monaten.

c)

Vodafone überlässt Ihnen während der Vertragslaufzeit gemäß der Ziffer 6.5.1 Anschluss-Hardware als Mietgerät (Router, TV Center) die in unserem Eigentum verbleibt. Sie sind zum sorgfältigen Umgang mit dem Ihnen überlassenen Mietgerät verpflichtet. Sie sind nicht berechtigt, Änderungen am dem Mietgerät, z.B. durch Aufspielen von Software oder Öffnen des Gehäuses, vorzunehmen. Sollte ein von uns zur Verfügung gestelltes Mietgerät mangelhaft sein, stellen wir Ihnen im Austausch ein Ersatzgerät zur Verfügung. Eine darüber hinausgehende Haftung auf Schadensersatz wegen Mängeln, die während der Dauer des Vertragsverhältnisses auftritt, trifft uns nur im Falle der arglistigen Verschweigung des Mangels bei Übergabe des Gerätes. Entstehen wir das Mietgerät bei Beschädigung oder Verlust, über den Sie zu vertreten haben, so können wir eine Ausgleichszahlung verlangen, siehe 6.5.1. (Überlassungsgebühr). Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind Sie verpflichtet, das Mietgerät innerhalb von 14 Tagen zurückzugeben. Andernfalls beabsichtigen wir, das Mietgerät zu verkaufen oder anderweitig zu veräußern. Wir behalten uns das Recht vor, die erfolgreiche Rückgabe des Mietgerätes zu verlangen, siehe 6.5.1. In jedem Fall ist es Ihnen unbenommen, geltend zu machen, dass ein niedrigerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist. Die Rückgabepflichtung tritt innerhalb von 14 Tagen für das bisherige Mietgerät besteht auch dann, wenn Sie einen Router-Austausch (Upgrade/Downgrade) vornehmen. Weitere

wie gelb hervorgehoben;

d)

im Rahmen der Überlassung von Endgeräten im Rahmen der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen, die einen Zugriff auf Audio-Visuelle Inhalte ermöglichen

Ausgleichszahlung für die Übernahme des Vodafone TV Center 2000 Wertgebühr	299,90
--	--------

8 Diesen Betrag zahlen Sie, falls Sie uns das Vodafone TV Center nicht zurückschicken, wenn Ihr Vodafone TV Vertrag endet oder nicht zustande kommt und Sie das Gerät von uns lediglich leihweise erhalten haben. Lesen Sie hierzu bitte auch den Abschnitt 9 „Vodafone TV Center“.

e)

im Rahmen der Überlassung von Endgeräten im Rahmen der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen, die einen Zugriff auf Audio-Visuelle Inhalte ermöglichen

9.6 Ersetzen wir das Vodafone TV Center bei Beschädigung oder Verlust, die durch Sie zu vertreten sind, so können wir eine Ausgleichszahlung in Höhe von 299,90 Euro verlangen (siehe Protokoll). In jedem Fall ist es Ihnen unbenommen, geltend zu machen, dass ein niedrigerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

wie gelb hervorgehoben;

2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 260,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 12. Dezember 2019 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Zustimmung beider Parteien hat das Gericht das schriftliche Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO angeordnet und Frist zur Einreichung von Schriftsätzen bis zum 13.01.2021 bestimmt.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und überwiegend begründet.

I.

Der Kläger ist als qualifizierte Einrichtung, die in der nach § 4 UKlaG geführten Liste verzeichnet ist, zur Erhebung der geltend gemachten Unterlassungsansprüche gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UKlaG berechtigt.

Das Landgericht Düsseldorf ist sachlich und örtlich zuständig gem. § 6 Abs. 1 S. 1 UKlaG.

II.

1.

Dem Kläger steht nach Maßgabe des Antrages zu 1. a) ein Anspruch gegen die Beklagte aus § 1 UKlaG i.V.m. § 309 Nr. 5 lit. a) BGB auf Unterlassung der Verwendung der Bestimmung im InfoDok 120 zu, wonach für das Gerät „Fritz!Box 7590“ die Geltendmachung einer Überlassungsgebühr bei Nichtrückgabe in Höhe von 249,90 EUR vorbehalten wird.

a) Allgemeine Geschäftsbedingungen (§ 305 Abs. 1 BGB) liegen auf Grundlage des unstreitigen Vortrags der Parteien vor.

b) Die Inhaltskontrolle ist gem. § 307 Abs. 3 S. 1 BGB eröffnet. Es handelt sich bei der Überlassungsgebühr nicht um eine Preis- bzw. Leistungsbestimmung, die der Inhaltskontrolle entzogen wäre (vgl. dazu MüKoBGB-Wormnest, 8. Aufl. 2019, § 307 BGB Rn. 13 m.w.N.), sondern um die Pauschalierung eines Schadensersatzes, für die die Inhaltskontrolle eröffnet ist.

Eine Preis- bzw. Leistungsbestimmung läge nur vor, wenn bezüglich der Übernahme des Routers durch die Kunden von der Einräumung einer Kaufoption durch die Beklagte ausgegangen werden könnte. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Gestaltung ihrer Preisliste lässt erkennen, dass insofern ein Mietvertrag ohne Kaufoption geschlossen werden soll. Darauf deuten bereits die vielfache Verwendung des Begriffs „Mietgerät“ in den einschlägigen Bestimmungen der Beklagten sowie die Erhebung eines Mietzinses in Höhe von 5,99 EUR pro Monat hin. Auch die Bestimmung, wonach der Kunde „zum sorgfältigen Umgang mit dem Ihnen überlassenen Mietgerät verpflichtet“ ist und keine Manipulationen an diesem vornehmen darf, ist nicht damit vereinbar, dass die Beklagte den Kunden bereits ihrerseits unbedingt eine Kaufoption an dem Gerät einräumen möchte. Gleiches gilt für die Bestimmung, wonach die Kunden „[n]ach Beendigung des Vertragsverhältnisses [...] verpflichtet [sind], das Mietgerät innerhalb von 14 Tagen zurückzugeben“. Diese Verpflichtung ist unbedingt formuliert und enthält keinerlei Anhalt für eine Wahlmöglichkeit der Kunden. Schließlich enthält der an § 309 Nr. 5 lit. b) BGB angelehnte Vorbehalt („In jedem Fall ist es Ihnen unbenommen, geltend zu machen, dass ein niedrigerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist“) einen Hinweis darauf, dass auch die Beklagte die Überlassungsgebühr als (pauschalierter) Schadensersatz versteht.

c) Die Bestimmung verstößt gegen § 309 Nr. 5 lit. a) BGB.

Nach § 309 Nr. 5 lit. a) BGB ist die Vereinbarung eines pauschalierter Anspruchs des Verwenders auf Schadensersatz unzulässig, wenn die Pauschale den in den geregelten Fällen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden

übersteigt. Abzustellen ist danach auf den branchenüblichen Durchschnittsschaden (vgl. MüKoBGB-Wurmnest, 8. Aufl. 2019, § 309 Nr. 5 Rn. 11 m.w.N.).

Der durch die Nichtrückgabe des Routers „Fritz!Box 7590“ entstehende durchschnittliche Schaden liegt erheblich unter den als Pauschale verlangten 249,90 EUR.

aa) Der Preis, den die Beklagte für die Neuanschaffung einer „Fritz!Box 7590“ zahlen muss, liegt jedenfalls unter 249,90 EUR. Das Produkt wurde bereits im September 2019 von Internethändlern zu einem Neupreis von jedenfalls 199,00 EUR angeboten. Es kann dahinstehen, ob es sogar noch günstiger angeboten wurde. Die Auffassung der Beklagten, dieser Preis könne ihr nicht entgegengehalten werden, geht fehl. Es mag sein, dass sie sich ihren Anbieter aussuchen möchte, da sie sicherstellen möchte, dass die benötigten Geräte zur richtigen Zeit und in der richtigen Menge geliefert werden, und eine angepasste Firmware aufgespielt wird. Daraus lässt sich aber nicht ableiten, dass die Beklagte höhere Preise zahlt als die, die von Internethändlern gegenüber Einzelkunden verlangt werden. Im Gegenteil ist nach wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeiten davon auszugehen, dass sie als Großabnehmerin geringere Preise als jene durchsetzen kann. Abweichendes hat die Beklagte, die die Darlegungs- und Beweislast dafür trägt, dass der vereinbarte Betrag dem typischen Schadensumfang entspricht (BGH NJW-RR 2015, 690 Rn. 22), nicht vorgetragen.

bb) Der durchschnittliche Schaden einer Nichtrückgabe liegt zudem noch unter dem Preis, den die Beklagte für die Neuanschaffung eines entsprechenden Produkts zahlen müsste. Denn nach dem Vortrag der Beklagten ist es nicht stets so, dass sie für ein nicht zurück gegebenes Produkt ein neues Produkt anschaffen muss. Danach verfügt diese nämlich über einen sog. Gerätepool, in den zurück gegebene Produkte einfließen und aus dem heraus andere bzw. neue Kunden diese Produkte erhalten. Ob die Nichtrückgabe eines Produkts dazu führt, dass ein neues Gerät für den Gerätepool angeschafft werden muss, hängt dann aber von weiteren Variablen ab. Insbesondere ist relevant, wie groß die vorgehaltene Reserve im Gerätepool für das betreffende Produkt ist und wie sich der aktuelle Bedarf an Geräten dieses Typs zu der aktuellen Rate an Rückgaben verhält. Zur Dynamik dieser Variablen trägt weiter bei, dass aufgrund der fortschreitenden technischen Entwicklung stets alte Produkte aus dem Gerätepool ausscheiden und neue aufgenommen werden. Ob der durchschnittliche Schaden einer Nichtrückgabe dadurch noch weiter gesenkt wird, dass im Falle der Neuanschaffung ein Abzug „neu für alt“ (hierzu grundsätzlich MüKoBGB – Oetker, 8. Aufl. 2019, § 249 Rn. 348 ff. m.w.N.) vorzunehmen wäre, kann dahinstehen.

cc) Soweit die Beklagte anführt, dass auch Verwaltungskosten zur Auffüllung ihres Gerätepools bei ihrem typischerweise eintretenden Schaden zu berücksichtigen seien, hat sie zum Umfang des Verwaltungsaufwandes und der Höhe der damit

verbundenen Kosten jedenfalls nichts vorgetragen, sodass eine solche Hinzurechnung ausscheidet.

dd) Entgegen der Auffassung der Beklagten können auch nicht die Kosten der gerichtlichen Geltendmachung eines Herausgabeanspruchs in Höhe von insgesamt 237,50 EUR (3,0 Gerichtsgebühren und 2,5 Anwaltsgebühren zzgl. Auslagenpauschale nach dem Mindeststreitwert) zu ihrem typischerweise eintretenden Schaden hinzugerechnet werden. Denn es versteht sich schon keineswegs von selbst, dass Kunden nicht häufig bereits auf ein Aufforderungsschreiben der Beklagten bzw. ein außergerichtliches Schreiben ihrer Verfahrensbevollmächtigten zur Rückgabe des Routers bereit sind oder aber sich jedenfalls prozessual dahingehend verhalten, dass sich die Gerichts- und Anwaltskosten reduzieren. Zudem wäre jedenfalls nach erfolgter Herausgabe des Routers in diesen Fällen eine Neuanschaffung nicht mehr erforderlich, sodass sich eine Addition zu den Kosten der Neuanschaffung verbietet.

ee) Soweit die Beklagte anführt, dass die Nichtrückgabe des Routers zu einer „de facto“ eintretenden Erschöpfung und daraus folgend dem Verlust eines urheberrechtlichen Verbreitungsrechts (§ 69c Nr. 3 S. 2 UrhG) bezüglich der auf das Gerät aufgespielten Firmware führe, die durch den Kunden zu kompensieren sei, scheidet auch insofern eine Hinzurechnung zu ihrem typischerweise eintretenden Schaden aus. Denn die Beklagte hat weder vorgetragen, dass sie selbst Urheberin oder Inhaberin von Nutzungsrechten an den verwendeten Firmwares sei, noch welcher Wert diesen im Verhältnis zum Gesamtwert des entsprechenden Geräts zukommen soll.

d) Dahinstehen kann, ob die angegriffene Bestimmung zugleich gegen § 309 Nr. 4 BGB unter dem Gesichtspunkt, dass sich ein Recht zur Leistung von Schadensersatz statt der Leistung ohne Setzung einer Nachfrist nach Fälligkeit ausbedungen wird, und/oder § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unter dem Gesichtspunkt, dass sich eine verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung ausbedungen wird, verstößt. Wenn nämlich eine AGB-Klausel aus mehreren rechtlichen Gesichtspunkten angegriffen wird, ohne dass die einzelnen Beanstandungen in verschiedenen Klageanträgen umschrieben werden, überlässt es der Kläger bei einem Erfolg der Klage dem Gericht zu bestimmen, auf welchen Aspekt das Unterlassungsgebot gestützt wird (vgl. zum Vorgehen gegen die konkrete Verletzungsform im Wettbewerbsrecht: BGH GRUR 2020, 1226 Rn. 24 – *LTE-Geschwindigkeit*). Eine solche Klage ist begründet, wenn sich ein Anspruch unter einem der vom Kläger geltend gemachten Gesichtspunkte ergibt (BGH a.a.O.).

2.

Dem Kläger steht nach Maßgabe des Antrages zu 1. b) ein Anspruch gegen die Beklagte aus § 1 UKlaG i.V.m. § 309 Nr. 5 lit. a) BGB auf Unterlassung der

Verwendung der Bestimmung im InfoDok 120 zu, wonach für das Gerät „Vodafone TV Center“ die Geltendmachung einer Überlassungsgebühr bei Nichtrückgabe in Höhe von 299,90 EUR vorbehalten wird.

a) Zum Vorliegen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§ 305 Abs. 1 BGB) und der Eröffnung der Inhaltskontrolle (§ 307 Abs. 3 S. 1 BGB) gelten die Ausführungen unter II. 1. a) und b) entsprechend.

b) Die Bestimmung verstößt gegen § 309 Nr. 5 lit. a) BGB.

Der durch die Nichtrückgabe eines „Vodafone TV Center“, sei es Typ 1000 oder Typ 2000, entstehende durchschnittliche Schaden liegt erheblich unter den als Pauschale verlangten 299,90 EUR.

aa) Der Preis, den die Beklagte für die Neuanschaffung eines „Vodafone TV Center“, sei es Typ 1000 oder Typ 2000, zahlen muss, liegt jedenfalls deutlich unter 299,90 EUR. Die von dem Kläger vorgetragene Gebrauchtpreise für ein „Vodafone TV Center 2000“ in Höhe von 69,80 EUR und ein „Vodafone TV Center 1000“ in Höhe von 24,90 EUR sind zwar kaum aussagekräftig, da sie keine Neupreise darstellen. Da es sich bei den Produkten aber offensichtlich um als Neuware ausschließlich von der Beklagten vertriebene Produkte handelt, kann nur sie entsprechende Neupreise kennen. Dazu hat die Beklagte, die die Darlegungs- und Beweislast dafür trägt, dass der vereinbarte Betrag dem typischen Schadensumfang entspricht (BGH NJW-RR 2015, 690 Rz. 22), nichts vorgetragen.

bb) Entsprechend der Ausführungen unter II. 1. c) bb) liegt der durchschnittliche Schaden einer Nichtrückgabe zudem noch unter dem Preis, den die Beklagte für die Neuanschaffung eines entsprechenden Produkts zahlen müsste.

c) Dahinstehen kann, ob die Bestimmung zugleich gegen § 309 Nr. 4 BGB unter dem Gesichtspunkt, dass sich ein Recht zur Leistung von Schadensersatz statt der Leistung ohne Setzung einer Nachfrist nach Fälligkeit ausbedungen wird, und/oder § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unter dem Gesichtspunkt, dass sich eine verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung ausbedungen wird, und/oder § 307 Abs. 1 S. 2 BGB unter dem Gesichtspunkt, dass die Bezeichnung „Vodafone TV Center“ unklar sein könnte, verstößt. Es gelten die Ausführungen unter II. 1. d) entsprechend.

3.

Dem Kläger steht nach Maßgabe des Antrages zu 1. c) ein Anspruch gegen die Beklagte aus § 1 UKlaG i.V.m. § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB hinsichtlich der im Antrag gelb hervorgehobenen Bestimmung im InfoDok 120 unter dem Gesichtspunkt zu, dass sich eine verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung ausbedungen wird.

a) Zum Vorliegen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§ 305 Abs. 1 BGB) und der Eröffnung der Inhaltskontrolle (§ 307 Abs. 3 S. 1 BGB) gelten die Ausführungen unter II. 1. a) und b) entsprechend.

b) Die Bestimmung verstößt gegen § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB.

aa) Die Auslegung der Bestimmung lässt offen, ob die Beklagte sich mit dieser einen verschuldensunabhängigen Schadensersatzanspruch ausbedingt. Nach der Auslegungsregel des § 305c Abs. 2 BGB ist die Unklarheit gegen die Beklagte als Verwenderin dahingehend aufzulösen, dass dies der Fall ist.

Gegen dieses Verständnis spricht zwar, dass die Formulierung „behalten wir uns vor“ nach dem allgemeinen Wortsinn von „vorbehalten“ dahingehend zu verstehen sein könnte, dass sich die Geltendmachung der Überlassungsgebühr lediglich offen gehalten wird. Ob der durchschnittliche Vertragspartner der Beklagten, auf dessen Verständnismöglichkeiten es insoweit ankommt (BGH NJW 2017, 2762 Rn. 19), einen solchen Unterschied zu Formulierungen wie „sind wir berechtigt“ oder „können wir verlangen“ erkennt, erscheint jedoch bereits zweifelhaft. Zweifel an diesem Verständnis ergeben sich auch daraus, dass nicht recht verständlich wird, warum die Bestimmung die etwaige Höhe einer lediglich vorbehaltenen Forderung bereits jetzt abschließend festlegt. Hinzu kommt, dass der anschließende Satz der Bestimmung („In jedem Fall ist es Ihnen unbenommen, geltend zu machen, dass ein niedrigerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.“) eher darauf hindeutet, dass eine abschließende Regelung über Voraussetzungen und Rechtsfolgen eines Anspruchs getroffen werden soll. Ein Vergleich der angegriffenen Bestimmung mit derjenigen im unmittelbar vorangehenden Satz führt ebenfalls zu keiner Klärung: Dort bedingt sich die Beklagte für den Fall der Ersetzung des Mietgeräts bei Beschädigung oder Verlust, die bzw. den der Vertragspartner zu vertreten hat, mit der Formulierung „können wir [...] verlangen“ eine Ausgleichszahlung aus. Hier wird der Wille der Beklagten unmissverständlich deutlich, sich den in Bezug genommenen Schadensersatzanspruch ohne weitere Voraussetzungen – aber unter Beachtung des Verschuldenserfordernisses – auszubedingen. Dies könnte nun einerseits den Schluss rechtfertigen, dass die hier angegriffene Bestimmung gerade keine abschließende Bestimmung von Anspruchsvoraussetzungen enthalten soll, andererseits ist aber auch der Schluss möglich, dass die hier angegriffene Bestimmung gerade eine verschuldensunabhängige Haftung begründen soll.

bb) Die verschuldensunabhängige Haftung ist unangemessen benachteiligend, weil sie mit den wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist (§ 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB). Diese Regelung liegt in der Schadensersatzhaftung des Mieters bei Nichtrückgabe der Mietsache nach Beendigung des Mietverhältnisses (§ 546 Abs. 1 BGB i.V.m. §§ 280 ff. BGB), die verschuldensabhängig ist (§ 276 BGB). Eine Abweichung von diesem wesentlichen Grundgedanken der Haftung ist vorliegend nicht gerechtfertigt. Anders

als die Beklagte meint, erfasst die Bestimmung ihrem eindeutigen Wortlaut nach auch nicht bloß den Fall, in dem der Kunde sich bewusst gegen die Rücksendung entscheidet, sondern auch andere Fälle „nicht erfolgter Rückgabe“ (z.B. vorangegangener oder auf dem Versandweg erfolgender Verlust).

c) Dahinstehen kann, ob die Bestimmung zugleich gegen § 309 Nr. 4 BGB unter dem Gesichtspunkt, dass sich ein Recht zur Leistung von Schadensersatz statt der Leistung ohne Setzung einer Nachfrist nach Fälligkeit ausbedungen wird, verstößt. Es gelten die Ausführungen unter II. 1. d) entsprechend.

4.

Dem Kläger steht nach Maßgabe des Antrages zu 1. d) ein Anspruch gegen die Beklagte aus § 1 UKlaG i.V.m. § 309 Nr. 5 lit. a) BGB auf Unterlassung der Verwendung der Bestimmung im InfoDok 3001 zu, wonach für das Gerät „Vodafone TV Center 2000“ eine Ausgleichszahlung für die Übernahme in Höhe von 299,90 EUR zu zahlen ist, wenn dieses nicht zurück geschickt wird.

a) Zum Vorliegen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§ 305 Abs. 1 BGB) und der Eröffnung der Inhaltskontrolle (§ 307 Abs. 3 S. 1 BGB) gelten die Ausführungen unter II. 1. a) und b) entsprechend.

Die abweichende Bezeichnung der Gebühr („Ausgleichszahlung für die Übernahme“ statt „Überlassungsgebühr“) ändert nichts daran, dass keine Preis- bzw. Leistungsbestimmung, die der Inhaltskontrolle gem. § 307 Abs. 3 S. 1 BGB entzogen wäre, sondern die Pauschalierung eines Schadensersatzes vorliegt. Denn unabhängig von der Bezeichnung der Gebühr enthält auch das InfoDok 3001 die gleichen Anhaltspunkte dafür, dass ein Mietvertrag ohne Kaufoption über das Gerät abgeschlossen wird wie das InfoDok 120. Insbesondere finden sich unter den Punkten 9.1 und 9.2 entsprechende Bestimmungen zum Umgang mit dem Mietgerät und unter Punkt 9.7 eine unbedingt formulierte Rückgabeverpflichtung.

b) Die Bestimmung verstößt gegen § 309 Nr. 5 lit. a) BGB. Es gelten die Ausführungen unter II. 2. b) entsprechend.

c) Dahinstehen kann, ob die Bestimmung zugleich gegen § 309 Nr. 4 BGB unter dem Gesichtspunkt, dass sich ein Recht zur Leistung von Schadensersatz statt der Leistung ohne Setzung einer Nachfrist nach Fälligkeit ausbedungen wird, und/oder § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unter dem Gesichtspunkt, dass sich eine verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung ausbedungen wird, verstößt. Es gelten die Ausführungen unter II. 1. d) entsprechend.

5.

Dem Kläger steht nach Maßgabe des Antrages zu 1. e) ein Anspruch gegen die Beklagte aus § 1 UKlaG i.V.m. § 309 Nr. 5 lit. a) BGB auf Unterlassung der Verwendung der Bestimmung in Punkt 9.6 des InfoDok 3001 zu, wonach für das

Gerät „Vodafone TV Center“ bei Beschädigung oder Verlust, die bzw. den der Vertragspartner zu vertreten hat, eine Ausgleichszahlung in Höhe von 299,90 EUR verlangt werden kann.

a) Zum Vorliegen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§ 305 Abs. 1 BGB) gelten die Ausführungen unter II. 1. a) entsprechend.

b) Die Inhaltskontrolle ist gem. § 307 Abs. 3 S. 1 BGB eröffnet. Bei der hier streitgegenständlichen Bestimmung einer Ausgleichszahlung nach Ersetzung des Geräts steht von vornherein nicht das Vorliegen einer Preis- bzw. Leistungsbestimmung, die der Inhaltskontrolle gem. § 307 Abs. 3 S. 1 BGB entzogen wäre, in Rede.

c) Die Bestimmung verstößt gegen § 309 Nr. 5 lit. a) BGB.

Es gelten die Ausführungen unter II. 2. b) entsprechend. Dahinstehen kann vor diesem Hintergrund, ob der durchschnittliche Schaden bei der hier streitgegenständlichen Bestimmung noch niedriger liegt, da der Betrag von 299,90 EUR ggf. auch bei noch reparablen Beschädigungen zur Anwendung kommen könnte.

d) Dahinstehen kann, ob die Bestimmung zugleich gegen § 309 Nr. 4 BGB unter dem Gesichtspunkt, dass sich ein Recht zur Leistung von Schadensersatz statt der Leistung ohne Setzung einer Nachfrist nach Fälligkeit ausbedungen wird, verstößt. Es gelten die Ausführungen unter II. 1. d) entsprechend.

6.

Dem Kläger steht kein Anspruch gegen die Beklagte auf eine Kostenpauschale für die Abmahnung vom 30.10.2020 aus § 5 UKlaG i.V.m. § 12 Abs. 1 S. 2 UWG, der vorliegend einzig in Betracht kommenden Anspruchsgrundlage, zu. Die Beklagte ist insofern schon nicht passivlegitimiert, da sie nicht mit der „Vodafone Kabel Deutschland GmbH“, an welche die Abmahnung adressiert war, identisch ist.

7.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 709 ZPO. Die Androhung der Zwangsmittel beruht auf § 890 Abs. 1, 2 ZPO.

Der Streitwert wird auf 12.500,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Landgericht Düsseldorf statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Landgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache

Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Düsseldorf

